

Ergänzungsvereinbarung

zum Arzneiversorgungsvertrag

gültig ab 1. April 2016

zwischen

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK – Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

- gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes

(nachstehend **vdek** genannt)

und

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin

(nachstehend **DAV** genannt, handelnd für:)

Landesapothekerverband Baden-Württemberg e.V.,
Bayerischer Apothekerverband e.V.,
Berliner Apotheker-Verein, Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.,
Apothekerverband Brandenburg e. V.
Bremer Apothekerverein e.V.,
Hamburger Apothekerverein e.V.,
Hessischer Apothekerverband e.V.,
Apothekerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
Landesapothekerverband Niedersachsen e.V.,
Apothekerverband Nordrhein e.V.,
Apothekerverband Rheinland-Pfalz e.V. - LAV,
Saarländischer Apothekenverband e.V.
Landesapothekerverband Sachsen-Anhalt e.V.,
Sächsischer Apothekerverband e.V.,
Apothekerverband Schleswig-Holstein e.V.,
Thüringer Apothekerverband e.V.
Apothekerverband Westfalen-Lippe e.V.

§ 1 - Präambel

Im Zusammenhang mit der Einführung des Entlassmanagements nach § 39 Abs. 1a SGB V beim Übergang in die Versorgung nach einer Krankenhausbehandlung zum 1. Oktober 2017 sehen die Vertragspartner die Notwendigkeit, die Arzneimittelversorgung bei Entlassverordnungen zu regeln. Die Regelungen des Arzneiversorgungsvertrages mit den Ersatzkassen (nachfolgend **Arzneiversorgungsvertrag** genannt) kommen für die Entlassverordnungen zur Anwendung, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben.

Die Ergänzungsvereinbarung gilt nur für Entlassverordnungen im Rahmen des Entlassmanagements gemäß § 39 Abs. 1a SGB V.

§ 2 – Definition Entlassverordnung

Eine Entlassverordnung liegt vor, wenn die Verordnung dem Vordruck des Muster 16 der Anlage 2/2a des BMV-Ä entspricht und mit der Sonderkennzeichnung „Entlassmanagement“ gemäß Anlage 2 – Technische Anlage zum Rahmenvertrag Entlassmanagement von Krankenhäusern nach § 39 Abs. 1a S. 9 SGB V versehen ist.

Zusätzlich sind diese Entlassverordnungen mit einer versorgungsspezifischen Betriebsstättennummer in der Codierleiste nach § 6 Abs. 3b der Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nach § 75 Abs. 7 SGB V gekennzeichnet (beginnend mit „75“).

Für die Verordnung von Betäubungsmitteln gilt der Vordruck nach § 15 BtMVV und für die Ausstellung von T-Rezepten der Vordruck nach § 3a AMVV.

Verordnungen nach Satz 3 gelten nur dann als Entlassverordnungen im Sinne von § 39 Abs. 1a SGB V, wenn sie mit der Kennziffer „4“ an letzter Stelle im Statusfeld gekennzeichnet sind.

§ 3 – Abgabebestimmungen

- § 4 Abs. 1 des Arzneiversorgungsvertrages wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Abgabe erfolgt aufgrund einer ordnungsgemäß ausgestellten vertragsärztlichen, vertragszahnärztlichen oder **krankenhausärztlichen** Verordnung zu Lasten der angegebenen Ersatzkasse. Ordnungsgemäß ausgestellt ist eine vertragsärztliche, vertragszahnärztliche oder **krankenhausärztliche** Verordnung, wenn sie neben dem Mittel oder den Mitteln folgende Angaben enthält:
 - e) Lebenslange Arztnummer, Betriebsstättennummer, soweit vorhanden;
bei Entlassverordnungen nach § 39 Abs. 1a SGB V die lebenslange Arztnummer oder Krankenhausarztnummer bzw. Pseudoarztnummer („444444“ plus Fachgruppencode); bei Entlassverordnungen auf dem Vordruck Muster 16 der Anlage 2/2a des BMV-Ä ist die Betriebsstättennummer in die Codierleiste eingedruckt, beginnt mit „75“ und stimmt mit der Betriebsstättennummer im Personalienfeld überein
 - n) Unterschrift des Vertragsarztes **bzw. Krankenhausarztes**
 - o) Vertragsarztstempel **bzw. Krankenhausarztstempel** oder entsprechender Aufdruck

- In § 4 Abs. 2 des Arzneiversorgungsvertrages werden folgende Regelungen neu eingefügt:

- Satz 3:

Wird eine Entlassverordnung von einem nicht zum Ausstellen einer Entlassverordnung berechtigten Arzt unterschrieben oder ist der Krankenhausarztstempel auf einer Entlassverordnung bezüglich der ausstellenden Stelle oder Person fehlerhaft, berechtigt dies nicht zur Zurückweisung des Verordnungsblattes bei der Abrechnung.

- Sätze 4ff:

Bei Entlassverordnungen ist die Übereinstimmung der Betriebsstättennummern im Personalienfeld und in der Codierleiste zu überprüfen. Eine fehlende oder falsche Betriebsstättennummer im Personalienfeld berechtigt nicht zur Retaxation, sofern keine weiteren Indizien auf das Vorliegen einer Fälschung hinweisen. Das Nichtvorliegen von Fälschungsindizien hat der Abgebende auf der Verordnung zu vermerken. Der Abgebende kann gleichwohl eine fehlende Angabe ergänzen oder eine falsche korrigieren. Korrekturen und Ergänzungen nach Satz 4 sind durch den Abgebenden auf dem Verordnungsblatt zu vermerken und abzuzeichnen.

- Nach § 4 Abs. 2a des Arzneiversorgungsvertrages wird ein neuer Absatz 2b eingefügt:

(2b) Auf Entlassverordnungen können fehlerhafte oder unleserliche Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 – 6 AMVV durch den Abgebenden nach Rücksprache mit dem Arzt korrigiert werden. Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 AMVV können durch den Abgebenden nach Rücksprache mit dem Arzt korrigiert oder ergänzt werden. Ist der verordnende Arzt nicht erreichbar, kann eine Korrektur oder Ergänzung nach Satz 1 und 2 auch ohne Rücksprache vorgenommen werden. Korrekturen und Ergänzungen sind durch den Abgebenden auf dem Verordnungsblatt zu vermerken und abzuzeichnen.

- Nach § 4 Abs. 2b des Arzneiversorgungsvertrages wird ein neuer Absatz 2c eingefügt:

(2c) Ist im Personalienfeld einer Entlassverordnung ein Aufkleber aufgebracht, berechtigt dies nicht zur Zurückweisung des Verordnungsblattes bei der Abrechnung, wenn die zur Abrechnung des Verordnungsblattes benötigten Daten nach § 300 SGB V vollständig übermittelt worden sind. Satz 1 gilt nicht für Verordnungen von Betäubungsmitteln und T-Rezepten.

- § 4 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Die Mittel dürfen nur abgegeben werden, wenn die Verordnung innerhalb **der in den Arzneimittel-Richtlinien nach § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB V bestimmten Gültigkeitsfrist** nach Ausstellung der Verordnung in der Apotheke vorgelegt wird¹.

- Nach § 4 Abs. 13 des Arzneiversorgungsvertrages wird ein neuer Abs. 14 eingefügt:

(14) Bei der Abgabe aufgrund von Entlassverordnungen gelten folgende Regelungen:

- a) Die Apotheke hat eine Packung mit dem kleinsten Packungsgrößenkennzeichen, das gemäß Packungsgrößenverordnung für den jeweiligen Wirkstoff bestimmt wurde oder eine kleinere Packung abzugeben. Dabei darf die verordnete Menge nicht überschritten werden.

1

Verordnungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung	1 Monat
BtM-Rezepte nach § 12 BtMVV	7 Tage
T-Rezepte nach § 3a Abs. 4 AMVV	6 Tage
Entlassverordnungen nach § 39 Abs. 1a SGB V	3 Werktage inkl. Ausstellungsdatum

- b) Ist ein Packungsgrößenkennzeichen gemäß Packungsgrößenverordnung nicht definiert, kann jede Packung abgegeben werden, die die Größe einer Packung mit dem kleinsten definierten Packungsgrößenkennzeichen nicht übersteigt.
- c) Ist eine größere Packung als in a) und b) festgelegt, verordnet worden, kann jede Packung abgegeben werden, deren Größe das kleinste definierte Packungsgrößenkennzeichen nicht überschreitet.
- d) Sind nur Packungen im Handel, deren Größe das kleinste definierte Packungsgrößenkennzeichen überschreitet, so stellt die Abgabe der kleinsten im Handel befindlichen Packung einen unbedeutenden Fehler nach § 3 Rahmenvertrag über die Arzneiversorgung nach § 129 Abs. 2 SGB V dar, der nicht zur Zurückweisung des Ordnungsblattes führt. Der Abgebende hat in diesen Fällen einen Vermerk und das vereinbarte Sonderkennzeichen **06460731** auf der Verordnung aufzutragen.
- e) Bei Rezepturen ist die ärztlich verordnete Menge maßgebend.
- f) Bei sonstigen in die Arzneimittelversorgung nach § 31 SGB V einbezogenen Produkten soll eine Reichdauer von sieben Tagen nicht überschritten werden. Ist darüber hinaus verordnet worden, kann der Abgebende ohne Rücksprache mit dem Arzt eine Menge bis zu einer Reichdauer von sieben Tagen oder die kleinste im Handel befindliche Packung abgeben. Dies ist durch den Abgebenden auf dem Ordnungsblatt zu vermerken und abzuzeichnen. Die Beschränkung der Reichdauer gemäß Satz 1 gilt nur, wenn diese für den Abgebenden offensichtlich erkennbar ist.

Die Buchstaben a) – c) sowie f) gelten bis zum Inkrafttreten der Ergänzenden Bestimmungen zum Rahmenvertrag nach § 129 Abs. 2 SGB V im Rahmen des Entlassmanagements. Die Buchstaben d) und e) gelten auch nach dem Inkrafttreten der Ergänzenden Bestimmungen fort.

Beispielhafte und nicht abschließende Auflistung von möglichen Konstellationen:

Konstellation	Definition DIMDI	Packungen im Handel	Mögliche Abgabe
1	N1 = 20 N2 = 50 N3 = 100	N1, N2 und N3 und kleiner N1	N1 und kleiner
2	N1 = 20 N2 = 50 N3 = 100	N2 und N3 und kleiner N1	kleiner N 1
3	N1 = 20 N2 = 50 N3 = 100	N2 und N3	Abgabe nach d)
4	N1 = nicht definiert N2 = 50 N3 = 100	N2 und N3 und kleiner N2	N2 und kleiner

§ 4 – Inkrafttreten und Kündigung dieser Ergänzungsvereinbarung

Die Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.05.2018 in Kraft und wird mit der nächsten Vertragsanpassung des Arzneiversorgungsvertrages in diesen überführt. Es gelten die Kündigungsfristen des Arzneiversorgungsvertrages.

Es wird eine Friedenspflicht für den Zeitraum von der Einführung des Entlassmanagements am 01.10.2017 bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung ausgesprochen. Die Nichtbeachtung von Anforderungen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, führt innerhalb des in Satz 3 genannten Zeitraumes nicht zur Zurückweisung des Verordnungsblattes bei der Abrechnung.

Berlin, den **01. Juni 2018**



 vdek

Berlin, den **15.05.2018**



 Deutscher Apothekerverband e. V.